



24.11.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach Erweiterung Nr. 26“ sowie 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in diesem Bereich**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.****Regierung von Mittelfranken – 18.11.2022****FNP**

Die Gemeinde Dietersheim plant mit dem hier gegenständlichen Verfahren die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nordwestlich des Ortsteiles Oberroßbach im Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 16,3 ha. Neben der Sonderbaufläche werden innerhalb des Geltungsbereiches auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Letztere werden bislang für den gesamten Geltungsbereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Oberroßbach - Erweiterung“ aufgestellt.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig:

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

RP8 7.1.3.4 Gebietsschutz

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Der Standort weist mehrere Vorbelastungen für das Landschaftsbild auf, und zwar in Form einer 220 kV-Freileitung, die das Plangebiet im nordöstlichen Bereich quert und drei Windenergieanlagen, die sich gut 300 m weiter nördlich befinden. Schutzwürdige Täler oder Geländerücken sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet (Schutzzonen im Naturpark in der Region 8), welches gemäß Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) langfristig in ihrem Bestand gesichert werden soll (vgl. 7.1.3.4 RP8). Aufgrund der ortsnahen Lage ist mit der Planung keine Zerschneidung der Landschaft verbunden. Zugleich ist wegen der leicht nach Norden abfallenden Topographie in Verbindung mit der geplanten Grünordnung im Süden des Plangebietes von den maßgeblichen Aussichtspunkten, insbesondere vom Ortsteil Oberroßbach aus, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. RP8 6.2.3.3 (G)) zu erwarten. Entlang der Anlage sieht die Planung bereits eine verstärkte Eingrünung vor, so dass die Belange der Erholung h. E. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aus landesplanerischer Sicht können Einwendungen auf der Grundlage von Ziel 7.1.3.4 RP8 jedoch nur dann zurückgestellt werden, wenn nach Einschätzungen der zuständigen Fachstelle das Landschaftsschutzgebiet der Planung nicht entgegensteht. Zudem sind potentiell negative Wirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet hierzu bereits Maßnahmen zur Eingrünung und des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Ob die beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, ist abschließend durch die zuständigen naturschutzfachlichen Stellen zu beurteilen. Beachten Sie hierzu bitte auch die u.s. Hinweise des Sachgebietes Naturschutz bei der Regierung von Mittelfranken.

Hinweise des Sachgebietes für Naturschutz

In der Begründung der Planung wurde darauf hingewiesen, dass bis zum nächsten Verfahrensschritt getrennte Umweltberichte zur 12. Änderung des FNP und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt werden.

Der Umweltbericht zur 12. Änderung des FNP sollte eine tatsächliche Alternativenprüfung enthalten. Die Tatsache, dass der Standort auf Grund der Eigentumsverhältnisse und der geplanten östlich angrenzenden PV-Anlage zufällig beantragt wurde, stellt keine ausgewogene Alternativenprüfung dar.

In der Begründung liegt nach unserer Einschätzung ein redaktioneller Fehler vor, da auf einen westlich angrenzenden Bebauungsplan verwiesen wird. Die bestehende Solaranlage jedoch östlich des aktuellen Gebietes liegt.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Entgegen der Aussagen im Umweltbericht, ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes (LSG) gegeben, da die südlichen Flächen des Geltungsbereichs im LSG (Naturpark Frankenhöhe) liegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Geltungsbereich so abzugrenzen, dass die Flächen des Landschaftsschutzgebietes nicht berührt sind. In einem UMS vom 05.07.2006 zu Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten und Öffnungsklauseln wird eine fachliche und rechtliche Einordnung unterschiedlicher Fallgestaltungen dargelegt. Das UMS ist unverändert gültig. Entsprechend den Grundsätzen dieses UMS i. V. m. § 6 Abs. 1 der LSG-VO zum NP Frankenhöhe ist die Aufstellung von Bauleitplänen verboten, soweit deren Umsetzung Handlungen bedeutet, die in der Schutzzone den Charakter des Gebiets verändern oder die dem besonderen Schutzzweck des LSG zum NP Frankenhöhe zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Im UMS sind insbesondere die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Befreiung grundsätzlich in Betracht kommen könnte. Eine Befreiungslage liegt aus unserer Sicht im vorliegenden Fall nicht vor, da die beiden Bebauungspläne für Sondergebiete so viel Gewicht haben, dass diese über den Umfang einer Ortsabrundung hinausgehen.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs wurden Mischwerte gebildet. Die Bildung von Mischwerten ist nicht zulässig. Eine flächenscharfe Abgrenzung und Zuordnung zu einem konkreten Biotop- und Nutzungstyp ist erforderlich, damit die Kompensation nachvollziehbar bleibt und es im Einzelfall nicht zu einer Über- bzw. Unterkompensation kommt. Für die Anlage von Streuobstbeständen wurde die junge Ausprägung des BNT verwendet. Bei BNT mit Gehölzpflanzungen ist die alte Ausprägung als Zielzustand anzunehmen und der „timelag“ abzuziehen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die saP scheint noch nicht abschließend bearbeitet zu sein. In der Begründung wurden bereits erste Erkenntnisse (z.B. Betroffenheit von 10 Brutpaaren der Feldlerche) dargelegt. Da die saP noch nicht abschließend bearbeitet wurde, können aktuell ausschließlich folgende Zwischenergebnisse der bisherigen Prüfung benannt werden:

- Die geplanten Maßnahmen sollen wieder in Form einer Mischkalkulation bilanziert werden, was nicht zulässig ist (siehe oben).
- Es werden Maßnahmen auf Ackerstandorten geplant z.B. die Anlage von Blühstreifen, die als Grünland bezeichnet werden. Die Blühflächen sollen in einem zeitlichen Turnus umgebrochen werden. Wir gehen davon aus, dass Blühflächen Ackerflächen bleiben und daher nicht als Grünland bezeichnet werden sollten. Unklar ist die Formulierung, dass die Flächen in einem 5 Jahreszeitraum umgebrochen werden sollen. Gleichzeitig soll 2x jährlich umgebrochen werden.
- Die Maßnahmen die unmittelbar südlich angrenzend an die PV-Anlage für 4 Brutpaare der Feldlerche geplant sind können als CEF-Maßnahmen nicht anerkannt werden. Die Maßnahmen liegen zu nah am Zaun und der Bepflanzung. Der Mindestabstand zu Störkulissen beträgt 100 m. Der Abstand ist bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.
- Nachbarflächen, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden, können nicht bei den Ausgleichsflächen mitberechnet werden, da der ökologische Landbau keine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Feldlerchenrevieren darstellt.

Insgesamt wird der Standort kritisch gesehen, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Feldlerchenrevieren damit verbunden ist. Im Umweltbericht Schutzgut Tiere und Pflanzen werden die Auswirkungen des Vorhabens als gering eingestuft. Diese fachliche Einschätzung wird nicht geteilt, da die Realisierung des Bebauungsplans, mit einem erheblichen Aufwand zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenbrüter verbunden ist.

Zu FNP Regierung von Mittelfranken

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung (Höhere Landesplanungsbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzfachlichen Stellen wurden beteiligt. Zum Entwurf wird auch für die FNP – Änderung ein eigener Bericht verfasst.

Die Hinweise vom Sachgebiet Naturschutz hinsichtlich einer Standortalternativenprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen, aber nicht weiterverfolgt, da eine Alternativenprüfung aufgrund der Summe an Vorbelastungen an diesem Standort verbunden mit der geringen Fernwirksamkeit des gewählten Standorts nicht erforderlich ist (auf den Grundsatz des LEP. 6.2.3 wird verwiesen). Dies wird auch in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) so gesehen. Der Hinweis, dass zufällig auf Grund der Eigentumsverhältnisse östlich der bestehenden PV-Anlage eine weitere PV-Anlage geplant ist wird zurück gewiesen. Durch die räumliche Konzentrierung von Anlagen für erneuerbaren Energien, werden andere Landschaftsbereiche in der Gemeinde freigehalten. Ferner ist durch die Konzentrierung der beiden Anlagen eine Bündelung der Infrastruktureinrichtungen (Anbindung an das Stromnetz) möglich.

Zu den Hinweise des Sachgebiets Naturschutz zur Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet ist anzumerken, dass keine Bauflächen in der Schutzzone vorgesehen sind, sondern Ausgleichsflächen. Das geplante Sondergebiet (einschließlich des Zaunes) befindet außerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenze.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes lässt zudem vermuten, dass eine maßstäbliche Unschärfe bei der Abgrenzung vorliegt. Die Abgrenzung des Schutzgebiets für das LSG orientiert sich weder an Flurgrenzen noch an sichtbaren Vegetationsbeständen. Warum der besondere Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet für die Ackerfläche mit den Flurnummern 154, 157 und 158 innerhalb des Schutzgebiets höher einzustufen ist als die gleich bewirtschaftete Ackerfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, erschließt sich nicht. Mit der Planung wurde die Schutzgebietsgrenze des LSG dahingehend berücksichtigt, dass die Maßnahmen zur Eingrünung innerhalb der Schutzgebietsgrenze erfolgen, dadurch wird dem Schutzzweck des Schutzgebiets entsprochen.

Zu den Hinweise des Sachgebiets Naturschutz zur Kompensationsberechnung ist anzumerken, dass ein Mischwert bei den zu entwickelnden Vegetationsbeständen auf den Ausgleichsflächen verwendet wurde, wenn der Biotopwert identisch war. Insofern ergeben sich keine Über- oder Unterkompensationen. Die Hinweise zur Anwendung des Biotopwerts für mittlerer Ausprägung bei Gehölzbeständen abzüglich des Timelags wird berücksichtigt (Anmerkung: In der Kompensationsberechnung ergeben sich hier jedoch keine Unterschiede da, sich die Höhe der Wertpunkte nicht verändert).

Zum Artenschutz

Die saP ist abgeschlossen von einem wahrscheinlichem (Status B 4) Verlust von 7 Feldlerchenrevieren ist auszugehen.

Die Hinweise des Sachgebiet Naturschutz zur Scheuchwirkung von PV Anlagen auf Feldlerchen sind durch neuere Untersuchungen zu Auswirkungen von Photovoltaikanlagen widerlegt (Masterarbeit Scheuerpflug). Für die CEF – Maßnahmen wird im Entwurf eine von drei für ganz Bayern vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum

der Feldlerche gewählt, die in der unveröffentlichten Arbeitshilfe des LFU (= Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) genannt sind. Der Hinweis zur Nichtanerkennung von Feldlerchenrevieren auf Flächen mit ökologischem Anbau geht ins Leere, da auf den CEF – Flächen ein ökologischer Landbau streifenweise orientierend an den Kriterien des Vertragsnaturschutzes für „Biototyp Acker“ als CEF – Maßnahme definiert war.

Der Zweifel, den das Sachgebiet Naturschutz zur Eignung der Fläche aufgrund der Feldlerchenanzahl äußert, wird mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Bei allen Projekten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die im Jahr 2022 und 2021 Feldlerchen erfasst wurden, wurden pro ha 0,5 bis 1 Feldlerchenrevier als wahrscheinlich brütend festgestellt. Da für diese Verfahren auch das Sachgebiet Naturschutz beteiligt wurde sollte der Behörde bekannt sein, dass Feldlerchen in offener Feldflur in größerer Anzahl vorkommen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- Ergänzung CEF Fläche Flurnummer 114 Gemarkung Oberroßbach mit CEF Maßnahmen (Blühstreifen) für 7 Feldlerchen
- Korrektur der Wertpunktberechnung in der Begründung

BP

Die Gemeinde Dietersheim plant mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 Solarpark Oberroßbach – Erweiterung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich des Ortsteiles Oberroßbach zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 16,3 ha. Ausgewiesen wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Im Parallelverfahren wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan geändert, der für den Geltungsbereich bislang Flächen für die Landwirtschaft ausweist.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig:

LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

RP8 7.1.3.4 Gebietsschutz

(Z) Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden.

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Die o.g. Bauleitplanung dient der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien und steht somit in Einklang mit dem Ziel LEP 6.2.1 bzw. dem Grundsatz RP8 6.2.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Einschränkungen ergeben sich, falls öffentliche Belange entgegenstehen. Dies ist gem. LEP 6.2.3 (G) zunächst der Fall, wenn eine Freiflächen-Photovoltaikplanung nicht an einem vorbelasteten Standort (Verkehrswege, Energieleitungen, Gewerbegebiete etc.) realisiert werden soll. Zudem ergeben sich Einschränkungen gem. LEP 7.1.3 Abs. 2 (G) für Planungen, die schutzwürdige Täler und landschaftsprägende Geländerücken betreffen bzw. gem. RP8 6.2.3.3 (G) für Planungen, die zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen würden.

Der Standort weist mehrere Vorbelastungen für das Landschaftsbild auf, und zwar in Form einer 220 kV-Freileitung, die das Plangebiet im nordöstlichen Bereich quert und drei Windenergieanlagen, die sich gut 300 m weiter nördlich befinden. Schutzwürdige Täler oder Geländerücken sind durch die Planung nicht betroffen, allerdings befindet sich im südlichen Teil des Geltungsbereiches ein Landschaftsschutzgebiet (Schutzzonen im Naturpark in der Region 8), welches gemäß Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) langfristig in ihrem Bestand gesichert werden soll (vgl. 7.1.3.4 RP8). Aufgrund der ortsnahen Lage ist mit der Planung keine Zerschneidung der Landschaft verbunden. Zugleich ist wegen der leicht nach Norden abfallenden Topographie in Verbindung mit der geplanten Grünordnung im Süden des Plangebietes von den maßgeblichen Aussichtspunkten, insbesondere vom Ortsteil Oberroßbach aus, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (vgl. RP8 6.2.3.3 (G)) zu erwarten. Entlang der Anlage sieht die Planung bereits eine verstärkte Eingrünung vor, so dass die Belange der Erholung h. E. nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Aus landesplanerischer Sicht können Einwendungen auf der Grundlage von Ziel 7.1.3.4 RP8 jedoch nur dann zurückgestellt werden, wenn nach Einschätzungen der zuständigen Fachstelle das Landschaftsschutzgebiet der Planung nicht entgegensteht. Zudem sind potentiell negative Wirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Flächeneingrünung, Höhenbegrenzung der Module) zu reduzieren. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet hierzu bereits Maßnahmen zur Eingrünung und des naturschutzfachlichen Ausgleichs. Ob die beabsichtigten grünordnerischen Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, ist abschließend durch die zuständigen naturschutzfachlichen Stellen zu beurteilen. Beachten Sie hierzu bitte auch die u.s. Hinweise des Sachgebietes Naturschutz bei der Regierung von Mittelfranken.

Hinweise des Sachgebietes für Naturschutz

In der Begründung der Planung wurde darauf hingewiesen, dass bis zum nächsten Verfahrensschritt getrennte Umweltberichte zur 12. Änderung des FNP und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstellt werden.

Der Umweltbericht zur 12. Änderung des FNP sollte eine tatsächliche Alternativenprüfung enthalten. Die Tatsache, dass der Standort auf Grund der Eigentumsverhältnisse und der geplanten östlich angrenzend PV-Anlage zufällig beantragt wurde, stellt keine ausgewogene Alternativenprüfung dar.

In der Begründung liegt nach unserer Einschätzung ein redaktioneller Fehler vor, da auf einen westlich angrenzenden Bebauungsplan verwiesen wird. Die bestehende Solaranlage jedoch östlich des aktuellen Gebietes liegt.

Betroffenheit von Schutzgebieten

Entgegen der Aussagen im Umweltbericht, ist eine Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes (LSG) gegeben, da die südlichen Flächen des Geltungsbereichs im LSG (Naturpark Frankenhöhe) liegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Geltungsbereich so abzugrenzen, dass die Flächen des Landschaftsschutzgebietes nicht berührt sind. In einem UMS vom 05.07.2006 zu Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten und Öffnungsklauseln wird eine fachliche und rechtliche Einordnung unterschiedlicher Fallgestaltungen dargelegt. Das UMS ist unverändert gültig. Entsprechend den Grundsätzen dieses UMS i. V. m. § 6 Abs. 1 der LSG-VO zum NP Frankenhöhe ist die Aufstellung von Bauleitplänen verboten, soweit deren Umsetzung Handlungen bedeutet, die in der Schutzzone den Charakter des Gebiets verändern oder die dem besonderen Schutzzweck des LSG zum NP Frankenhöhe zuwiderlaufen. Dazu zählen insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht uneingeschränkt. Im UMS sind insbesondere die Voraussetzungen beschrieben, unter denen eine Befreiung grundsätzlich in Betracht kommen könnte. Eine Befreiungslage liegt aus unserer Sicht im vorliegenden Fall nicht vor, da die beiden Bebauungspläne für Sondergebiete so viel Gewicht haben, dass diese über den Umfang einer Ortsabrundung hinausgehen.

Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Bei der Berechnung des Kompensationsumfangs wurden Mischwerte gebildet. Die Bildung von Mischwerten ist nicht zulässig. Eine flächenscharfe Abgrenzung und Zuordnung zu einem konkreten Biotop- und Nutzungstyp ist erforderlich, damit die Kompensation nachvollziehbar bleibt und es im Einzelfall nicht zu einer Über- bzw. Unterkompensation kommt. Für die Anlage von Streuobstbeständen wurde die junge Ausprägung des BNT verwendet. Bei BNT mit Gehölzpflanzungen ist die alte Ausprägung als Zielzustand anzunehmen und der „timelag“ abzuziehen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die saP scheint noch nicht abschließend bearbeitet zu sein. In der Begründung wurden bereits erste Erkenntnisse (z.B. Betroffenheit von 10 Brutpaaren der Feldlerche) dargelegt. Da die saP noch nicht abschließend bearbeitet wurde, können aktuell ausschließlich folgende Zwischenergebnisse der bisherigen Prüfung benannt werden:

- Die geplanten Maßnahmen sollen wieder in Form einer Mischkalkulation bilanziert werden, was nicht zulässig ist (siehe oben).
- Es werden Maßnahmen auf Ackerstandorten geplant z.B. die Anlage von Blühstreifen, die als Grünland bezeichnet werden. Die Blühflächen sollen in einem zeitlichen Turnus umgebrochen werden. Wir gehen davon aus, dass Blühflächen Ackerflächen bleiben und daher nicht als Grünland bezeichnet werden sollten. Unklar ist die Formulierung, dass die Flächen in einem 5-Jahreszeitraum umgebrochen werden sollen. Gleichzeitig soll 2x jährlich umgebrochen werden.
- Die Maßnahmen die unmittelbar südlich angrenzend an die PV-Anlage für 4 Brutpaare der Feldlerche geplant sind können als CEF-Maßnahmen nicht anerkannt werden. Die Maßnahmen liegen zu nah am Zaun und der Bepflanzung. Der Mindestabstand zu Störkulissen beträgt 100 m. Der Abstand ist bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

- Nachbarflächen, die nach den Kriterien des ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden, können nicht bei den Ausgleichsflächen mitberechnet werden, da der ökologische Landbau keine Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Feldlerchenrevieren darstellt.

Insgesamt wird der Standort kritisch gesehen, da eine erhebliche Beeinträchtigung von Feldlerchenrevieren damit verbunden ist. Im Umweltbericht Schutzgut Tiere und Pflanzen werden die Auswirkungen des Vorhabens als gering eingestuft. Diese fachliche Einschätzung wird nicht geteilt, da die Realisierung des Bebauungsplans, mit einem erheblichen Aufwand zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenbrüter verbunden ist.

Zu BP Regierung von Mittelfranken

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung (Höhere Landesplanungsbehörde) werden zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzfachlichen Stellen wurden beteiligt. Zum Entwurf wird auch für die FNP – Änderung ein eigener Bericht verfasst.

Die Hinweise vom Sachgebiet Naturschutz hinsichtlich einer Standortalternativenprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen, aber nicht weiterverfolgt, da eine Alternativenprüfung aufgrund der Summe an Vorbelastungen an diesem Standort verbunden mit der geringen Fernwirksamkeit des gewählten Standorts nicht erforderlich ist (auf den Grundsatz des LEP. 6.2.3 wird verwiesen). Dies wird auch in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) so gesehen. Der Hinweis, dass zufällig auf Grund der Eigentumsverhältnisse östlich der bestehenden PV-Anlage eine weitere PV-Anlage geplant ist wird zurück gewiesen. Durch die räumliche Konzentrierung von Anlagen für erneuerbaren Energien, werden andere Landschaftsbereiche in der Gemeinde freigehalten. Ferner ist durch die Konzentrierung der beiden Anlagen eine Bündelung der Infrastruktureinrichtungen (Anbindung an das Stromnetz) möglich.

Zu den Hinweise des Sachgebiets Naturschutz zur Lage des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet ist anzumerken, dass keine Bauflächen in der Schutzzone vorgesehen sind, sondern Ausgleichsflächen. Das geplante Sondergebiet (einschließlich des Zaunes) befindet außerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenze.

Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes lässt zudem vermuten, dass eine maßstäbliche Unschärfe bei der Abgrenzung vorliegt. Die Abgrenzung des Schutzgebiets für das LSG orientiert sich weder an Flurgrenzen noch an sichtbaren Vegetationsbeständen. Warum der besondere Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet für die Ackerfläche mit den Flurnummern 154, 157 und 158 innerhalb des Schutzgebiets höher einzustufen ist als die gleich bewirtschaftete Ackerfläche außerhalb des Landschaftsschutzgebiets, erschließt sich nicht. Mit der Planung wurde die Schutzgebietsgrenze des LSG dahingehend berücksichtigt, dass die Maßnahmen zur Eingrünung innerhalb der Schutzgebietsgrenze erfolgen, dadurch wird dem Schutzzweck des Schutzgebiets entsprochen.

Zu den Hinweise des Sachgebiets Naturschutz zur Kompensationsberechnung ist anzumerken, dass ein Mischwert bei den zu entwickelnden Vegetationsbeständen auf den Ausgleichsflächen verwendet wurde, wenn der Biotopwert identisch war. Insofern ergeben sich keine Über- oder Unterkompensationen. Die Hinweise zur Anwendung des Biotopwerts für mittlerer Ausprägung bei Gehölzbeständen abzüglich des Timelags wird berücksichtigt (Anmerkung: In der Kompensationsberechnung ergeben sich hier jedoch keine Unterschiede da, sich die Höhe der Wertpunkte nicht verändert).

Zum Artenschutz

Die saP ist abgeschlossen von einem wahrscheinlichem (Status B 4) Verlust von 7 Feldlerchenrevieren ist auszugehen.

Die Hinweise des Sachgebiet Naturschutz zur Scheuchwirkung von PV Anlagen auf Feldlerchen sind durch neuere Untersuchungen zu Auswirkungen von Photovoltaikanlagen widerlegt (Masterarbeit Scheuerpflug). Für die CEF-Maßnahmen wird im Entwurf eine von drei für ganz Bayern vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich für Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche gewählt, die in der unveröffentlichten Arbeitshilfe des LFU (= Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) genannt sind. Der Hinweis zur Nichtanerkennung von Feldlerchenrevieren auf Flächen mit ökologischen Anbau geht ins Leere, da auf den CEF – Flächen ein ökologischer Landbau streifenweise orientierend an den Kriterien des Vertragsnaturschutzes für „Biototyp Acker“ als CEF-Maßnahme definiert war.

Der Zweifel, den das Sachgebiet Naturschutz zur Eignung der Fläche aufgrund der Feldlerchenanzahl äußert, wird mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. Bei allen Projekten für Freiflächenphotovoltaikanlagen, für die im Jahr 2022 und 2021 Feldlerchen erfasst wurden, wurden pro ha 0,5 bis 1 Feldlerchenrevier als wahrscheinlich brütend festgestellt. Da für diese Verfahren auch das Sachgebiet Naturschutz beteiligt wurde sollte der Behörde bekannt sein, dass Feldlerchen in offener Feldflur in größerer Anzahl vorkommen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- *Ergänzung CEF Fläche Flurnummer 114 Gemarkung Oberroßbach mit CEF Maßnahmen (Blühstreifen) für 7 Feldlerchen*
- *Korrektur der Wertpunktberechnung in der Begründung*

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim – 17.11.2022

I. FNP-Änderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

II. Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Oberroßbach Erweiterung Nr. 26"

1. Baurecht

Keine Einwände

2. Naturschutz

Besonderes Artenschutzrecht nach § 44 BNatSchG

Aktuelle Erkenntnisse zeigen, dass die meisten der üblichen Vergrämungsmaßnahmen nicht zuverlässig ausschließen, dass Feldlerchen auf einer Eingriffsfläche brüten. Daher ist grundsätzlich immer ein Bau außerhalb der Brutzeit anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein ist die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen der UNB nachzuweisen, die Maßnahmen sind im Voraus abzustimmen und durch eine fachkundige Person zu begleiten. Diese überprüft die Flächen vor Baubeginn noch einmal auf aktuelle Vogelbruten.

Derzeit sind CEF-Maßnahmen für 10 Feldlerchenreviere geplant. In Punkt 1.6. ist jedoch noch von 2 weiteren Revieren die Rede. Um zu entscheiden ob hierbei ein weiterer Ausgleich notwendig ist, sind genauere Fundangaben zu treffen.

Zusätzlich wurde ein Wiesenschafstelzenpaar gefunden, welches jedoch aufgrund der ähnlichen Lebensraumsansprüchen multifunktional auf einer der Felderchenflächen ausgeglichen werden kann.

Grundsätzlich besteht mit den CEF-Maßnahmen Einverständnis, jedoch sind bislang keine Flurnummern erwähnt worden, auf welchen die Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese sind zu ergänzen und vorab mit der UNB abzustimmen.

Zum Schutz der Zauneidechsen, ist der Reptilienzaun bereits rechtzeitig vor der Aktivitätszeit (vor März zu installieren).

Ausgleichsbedarf

Für die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung wurde auf die inzwischen veralteten Hinweise des StMI zu Freiflächen Photovoltaikanlagen und den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Fassung 2003) zurückgegriffen. Mit Datum 13.12.2021 wurden aktuelle Hinweise des StMB herausgegeben. Der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ liegt seit Ende 2021 in einer überarbeiteten Form vor.

Für künftige Planungen sollten die aktuellen Hinweise und Leitfäden zur Anwendung kommen, bzw. falls gewünscht im aktuellen Verfahren noch geändert werden.

Grünordnung

Da sich der Geltungsbereich im Ursprungsgebiet 12 „Fränkisches Hügelland“ befindet, ist autochthones Saatgut aus dieser Region zu verwenden.

Flächennutzungsplan

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis

3. Technischer Immissionsschutz

Werden folgende Vorschläge eingehalten bestehen aus fachlicher Sicht mit dem Bebauungsplan Einverständnis:

- Die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012 (Stand 03.11.2015) sind zu beachten.
- Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Module nicht geblendet werden.
- Von den Modulen darf keine störende Blendwirkung ausgehen. Die reflexionsarmen Solarmodule sollten wie im Flächennutzungsplan Anwendung finden. Die Module sind nur im Bereich der Sonderfläche (s. Abb. 1 anzubringen)
- Laut dem Flächennutzungsplan liegt am südlichen und am nördlichen Rand des Solarparks eine Umgrenzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor. Sollte sich nach Inbetriebnahme der Anlage eine Blendwirkung herausstellen, ist eine Abschirmung anzubringen. Im Zuge dieser Umgrenzung kann entweder in Form von entsprechend dimensionierten Gehölzpflanzungen oder baulichen Maßnahmen (Zaun) ein dafür notwendig hoher Blendschutz errichtet werden.
- Ein Abstand von mindestens 100 m des süd-westlichst-gelegenen Moduls bis Fl.-Nr. 88/12 sollte eingehalten werden.
- Die von der Anlage ausgehenden Geräusche, wie tieffrequente vom Transformator abstrahlende Geräusche, oder der Lärm, den Wartungsarbeiten verursachen, müssen bei nächstgelegenen Wohngebäuden die in der DIN 18005 genannten Anforderungen erfüllen.

- Folgende Immissionsrichtwerte gelten für die Immissionsorte:

tags (6:00 - 22:00 Uhr): 60 dB(A)

und

nachts (22:00 - 6:00 Uhr): 45 dB(A)

- Für tieffrequente Geräusche sind die Anforderungen der DIN 45680 maßgeblich. Bei Beschwerden über den Lärm, den der Betrieb der Anlage verursacht, kann die Gemeinde den Nachweis anhand von Immissionsmessungen nach TA Lärm und/oder der DIN 45680 fordern. Die Ergebnisse dieser Messung sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung durch die Stadt vom Vorhabensträger kostenfrei vorzulegen. Lärmintensive Wartungsarbeiten, wie z.B. Mäharbeiten, sind nur werktags tagsüber, in der Zeit von 08:00 - 20:00 Uhr zulässig.
- Eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

4. Gewässerschutz/Abfallrecht

Ein Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet ist im überplanten Bereich nicht betroffen. Eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann vor Ort breitflächig versickern. Mit einem Umgang von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zu rechnen. Im Übrigen erfolgt die wasserwirtschaftliche Beurteilung und Bewertung des Vorhabens (Grundwasser und -flurabstand; Abwasserbeseitigung; Wasserabfluss; Lage Überschwemmungsbereich/Schutzgebiete, etc.) durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach.

Aus abfallrechtlicher Sicht besteht mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 26 sowie 12. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Einverständnis; die abfallrechtlichen Vorschriften bei der Erschließung und der anschließenden Bebauung sind zu beachten und einzuhalten.

Insoweit Bodenaushubmaterial als Abfall anfällt, ist dieses entsprechend der Schadstoffbelastung sowie unter Beachtung der abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB).

Die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs ist rechtzeitig zu planen; Vermeidung hat Vorrang zu Verwertungsmaßnahmen, Verwertungsmaßnahmen haben Vorrang vor der Beseitigung. Die Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: Juli 2022) gibt hierzu nützliche Hinweise.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark Oberroßbach“ Erweiterung (Grundstücke Fl.-Nrn. 154 TF, 156, 157, 158, Gemarkung Oberroßbach) und im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG (Altlastenkataster) eingetragen. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten innerhalb der Geltungsbereiche vor.

Dieses Schreiben ist jedoch keine Bestätigung der Altlastenfreiheit der genannten Grundstücke. Sollten bei Aushubarbeiten trotz der negativen Auskunft optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist bei der Maßnahme/im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu FNP

Kenntnisnahme, keine Behandlung erforderlich.

Zu BP Baurecht

Kenntnisnahme, keine Behandlung erforderlich.

Zu BP Naturschutz

Die Hinweise zu den Vergrämuungsmaßnahmen bei den Feldlerchen sind unter B 4.1 enthalten, die Abstimmung mit der UNB wird unter der Festsetzung B 4.1 ergänzt.

Der Hinweis zu Vermeidungsmaßnahmen bei Reptilien ist ebenfalls unter B 4.1 enthalten, hier wird der Zeitpunkt für die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes ergänzt..

Eine saP wurde erstellt, die Fundpunkte der betroffenen Feldlerchenreviere sind in der saP enthalten. Mit der UNB wurde im Vorfeld der Umfang und der Standort für den artenschutzrechtlichen Ausgleich abgestimmt.

Die Hinweise zum Ausgleichsbedarf werden zur Kenntnis genommen. Die aktuellen Hinweise des StMB (Stand 13.12.2021) wurden im Vorentwurf angewendet.

Die Hinweise zur Verwendung des autochthonen Saatguts werden berücksichtigt.

Zu BP technischem Immissionsschutz

Die Hinweise zur Blendwirkung werden zur Kenntnis genommen. Für Fahrzeugführer auf der Kreisstraße NEA6 sind Blendwirkungen aufgrund der Reflexionsgesetze ausgeschlossen.

Zum Ortsteil Unterroßbach bestehen keine Sichtbeziehungen aufgrund der Höhenlage. Die geplante PV-Anlage befindet sich ca. 13 m höher als das Grundstück mit der Fl.Nr. 88/12. Eine Blendwirkung kann daher nach den Reflexionsgesetzen ausgeschlossen werden.

Die Hinweise zur Lärmimmission werden berücksichtigt und eine Festsetzung zum Lärmschutz ergänzt.

Zu BP Gewässerschutz/Abfallrecht

Die Hinweise zum Abfallrecht und Verwertung von anfallendem Bodenmaterial werden bei der Ausführung berücksichtigt. Da die Modultische durch Rammung von Metallprofile verankert werden, fallen bis auf die Errichtung von Trafostation und für Gräben keine Erdarbeiten an. Bei den Trafostationen wird der Boden vor Ort eingebaut, die Gräben werden mit dem anfallendem Erdmaterial wieder verfüllt.

Die Hinweise zu Erhaltung der Bodenfunktionen sind unter E 3 bereits enthalten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- *Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen unter B 4.1*
- *Abstimmung mit der UNB bei Vergrämuungsmaßnahmen Feldvögel*
- *Anlage Reptilienschutzzaun vor März und Oktober*
- *Verwendung des autochthonen Saatguts: Ursprungsgebiet Nr.12 „fränkisches Hügelland“*

- Ergänzung CEF-Fläche Flurnummer 114 Gemarkung Oberroßbach mit CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) für 7 Feldlerchen
- Ergänzung der Festsetzung zum Immissionsschutz

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 18.10.2022

Bei einer Beweidung der Fläche mit z. B. Schafen ist auf einen sachgemäßen "wolfabweisenden" Grundschutz vor dem Wolf zu achten. Bei Beweidung einer eingezäunten Weide muss die Einzäunung elektrifiziert sein.

Sachgemäß sind dabei:

- Elektrozaunnetze von mind. 90 cm Höhe

oder

- Elektrifizierte Zäune mit mindestens vier Litzen und einer Höhe von mind. 90 cm, wobei die unterste Litze maximal 20 cm Abstand zum Boden haben darf.

Oder

- Maschendraht- oder Knotengeflechte mit mindestens 90 cm Höhe und zusätzlicher Elektrifizierung gegen Überklettern und Untergraben, d.h. eine stromführende Breitbandlitze 20 cm über dem Zaun sowie eine stromführende Litze mit max. 20 cm Bodenabstand auf der Außenseite des Zaunes.

Nach der endgültigen Festlegung der externen Ausgleichsflächen für Feldlerchen möchten wir zu diesem Thema nochmals gehört werden. Um möglichst wenig landwirtschaftliche Nutzfläche zu verbrauchen, sind von unserer Seite produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu bevorzugen.

Ansonsten bestehen von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine Einwände zu den geplanten Maßnahmen.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum wolfssicheren Zaun wird dankend zur Kenntnis genommen und ggf. in der Ausführung darauf zurückgegriffen. Alternativ wird eine wolfssichere Ausführung des Zaunes unter C 3 ergänzt. Das AELF wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- Ergänzung der Festsetzung C 3 um eine wolfssichere Variante bei der Zaunausführung

Wasserwirtschaftsamt Ansbach – 16.11.2022

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:

nicht relevant

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

nicht relevant

3. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes:

nicht relevant

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

nicht relevant

4.2 Überflutungen in Folge von Starkregen

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).

4.3 Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Amtliche Grundwasserstände sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. Wird bei der Erschließung Grundwasser angeschnitten, so ist bereits für eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Das ständige Ableiten von Grund-, Schicht- oder Quellwasser ist verboten. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

4.4 Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs - keine Informationen über Altlasten bzw. zu schädlichen Bodenveränderungen vor. Sollten bei Erdarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4.5 Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.6 Niederschlagswasserbeseitigung (§§ 48 und 54 ff. WHG)

Wir begrüßen die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes, sofern kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sowie für die Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist, wenn nicht die Bagatellgrenzen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) oder TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) unterschritten werden.

Für das Erlaubnisverfahren ist eine Entwässerungsplanung unter Berücksichtigung der Technischen Regelwerke DWA-A 102, DWA-M-153, DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu erstellen und beim Landratsamt als Wasserrechtsbehörde einzureichen.

5. Zusammenfassung

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Zu 4.1

Kenntnisnahme

Zu 4.2

Ein Versiegelung der Fläche ist nicht vorgesehen, sondern eine breitflächige Versickerung der Niederschläge über die gesamte Fläche. Überflutungen bei Starkregen können demnach ausgeschlossen werden.

Zu 4.3 aufgrund der Höhenlage sind oberflächennahe Grundwasserstände nicht zu erwarten.

Zu 4.4 und 4.5

Die Hinweise sind unter E 3 enthalten. Bodenbewegungen fallen nur im geringen Umfang an, weil die Modultische durch Rammprofile errichtet werden. Lediglich bei den Trafostationen fallen kleinere Erdbewegungen an, die vor Ort eingebaut werden.

Zu.4.6 wie unter 4.2 beschrieben, ist eine Einleitung von Oberflächenwasser nicht beabsichtigt und vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ fest:

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 20.11.2022

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden.

Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume mindestens 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich nasse Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken – bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Nachdem die überplante Fläche nach Norden hin abfällt, können bei einem zu engen Abstand die Module die dahinter liegende Reihe verschatten, gerade bei tiefer stehender Sonne. Wir beantragen, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf mindestens 4 m festzusetzen. Außerdem wird bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Geeignetheit der PV-Fläche für bestimmte Vogelarten verwiesen. Die hier aufgeführten Untersuchungen weisen alle einen größeren Abstand der Modulreihen als 2 m auf. Sollten die „positiven“ Bewertungen dieser Untersuchungen für eine Anrechnung auf den CEF-Bedarf für die Feldlerchen herangezogen werden, müsste der Modulreihenabstand entsprechend geregelt werden.

Bei den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen lehnen wir das Herstellen von Schwarzbrache ab. Durch die wöchentliche Bearbeitung der Fläche mit Grubbern usw. werden die Feldlerchen nicht von der Fläche abgehalten. Vielmehr werden die neu angelegten Nester immer wieder zerstört, damit verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Art. Nachdem die Feldlerche in der kontinentalen biogeographischen Region Bayern bereits mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand erfasst ist, sind weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Damit verbleibt eigentlich nur eine Ausführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche. Dies käme auch der Zauneidechse zugute, weil auch hier die Bauzeit Oktober bis Frühjahr optimal ist.

Bei den internen Ausgleichsmaßnahmen sehen wir die Maßnahme 5 mit dem Pflanzen der Bäume an dieser Stelle kritisch. Zum einen wird die Baumreihe an der höchsten Stelle im Gelände in etwa an der Grenze des Landschaftsschutzgebiets angelegt. Damit hat die Baumreihe Auswirkungen auf die südlich liegenden CEF-Feldlerchenflächen. Außerdem könnten die Modulreihen verschattet werden.

Wir sehen die Baumpflanzungen besser an der Nordseite der überplanten Fläche in Verlängerung der bereits östlich davon vorhandenen Baum-/Heckenreihe und entlang des dortigen Feldwegs als Vernetzungslinie hin zum westlichen Wald.

Bei 4.3 wird auf externe Ausgleichsflächen für die Feldlerchen hingewiesen. Diese sollen noch ergänzt werden. Zum anderen scheinen die CEF-Flächen für die Feldlerche mit der Fläche zwischen Weg und der Grenze des Landschaftsschutzgebiets abschließend geregelt zu sein. Wir bitten um Klärung dieser Diskrepanz.

Bei der Freiflächengestaltung innerhalb des Sondergebietes wird auf eine ein- bis zweimalige Mahd, frühestens ab dem 15.6. d.J. verwiesen. Hier können sich noch Brutvögel im Gelände befinden. Daher wäre eine Mahd ab 15.7. besser. Sollten sich Feldlerchen im Bereich weiter stehender Modulreihen ansiedeln, würden diese durch die Mahd gestört.

Innerhalb des Zaunes ist ein 2-3 m breiter Saum über den Winter als Altgrasstreifen zu entwickeln. Wir verstehen dies so, dass entlang des gesamten Zauns innerhalb der Anlage dieser Altgrasstreifen besteht. Irgendwann muss hier dann gemäht werden, wir empfehlen eine Mahd der Hälfte des Altgrasstreifens dann im zeitigen Frühjahr (bis spätestens Anfang April), die restliche Hälfte dann im Jahr darauf.

Zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Hier wird im Modulbelegungsplan eigentlich nur eine geringfügige Unterbrechung der Modulreihen in Ost-West-Richtung aufgezeigt. Damit entstehen keine für Bodenbrüter nutzbare Flächen in der Anlage selbst.

Bei den Ausführungen zu den Feldlerchen in Solarparks ist auffällig, dass hier ein größerer Abstand der Modulreihen als in der vorliegenden Planung aufgeführt ist. Sollte ein Ausgleich innerhalb der Modulreihen angestrebt werden, ist nach unserer Auffassung hierzu ein ausführliches Monitoring über mehrere Jahre hinweg erforderlich. Bei Nichtansiedlung von Feldlerchen wären dann zusätzliche externe (CEF-)Ausgleichsflächen auszuweisen.

Die im Fazit aufgeführten Aspekte mit der Ausgestaltung von Korridoren oder Grünlandstreifen, um die Fläche für Feldlerchen geeignet zu gestalten, sehen wir in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt.

Bei der Beschreibung zu den CEF-Maßnahmen zur Feldlerche wird auf einen Pflegeschnitt bei Bedarf im Frühjahr verwiesen. Nachdem die Feldlerche je nach Witterung bereits im April mit dem Anlegen des Nestes beginnt, müsste der Pflegeschnitt davor erfolgen. Daher wäre eine Konkretisierung auf Ende März hilfreich.

Zur Begründung

Die überplante Fläche liegt nordwestlich von Oberroßbach, westlich des Solarparks Oberroßbach BPlan Nr. 22. Der BPlan Nr. 22 liegt östlich der jetzt überplanten Fläche.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise zu den Modulreihenabständen werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken streitet strikt eine Brut von Feldlerchen innerhalb von Photovoltaik – Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand ab und fordert umfangreiche externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche. Durch den Umfang an zu erbringenden artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wird, um den Flächenverbrauch (siehe § 1a BauGB) gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant. Im Übrigen regelt die GRZ den Abstand zwischen den Modultischen (hier 0,6). Bei der Angabe unter C. 1 zum Modulreihenabstand handelt es sich um eine Mindestangabe.

Die Vergrämuungsmaßnahmen für die Feldlerche wird mit der Fachbehörde (UNB) abgestimmt.

Die Hinweise zur Eingrünung werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Abgrenzung des Schutzgebiets quer durch die Ackerflächen Flurnummern 156, 157 und 158, ist eine Überbauung der Schutzzone durch das Sondergebiet nicht möglich. Daher werden die Ausgleichsflächen mit Begrünung im Süden des Sondergebiets realisiert. Diese Planung berücksichtigt auch die Belange der Naherholung und des Landschaftsbildes für Bewohner aus Unter- und Oberroßbach. Die Fläche für CEF-Maßnahmen werden südlich des Vorhabens realisiert.

Die Hinweise zur Pflege des Altgrasstreifens wird bei der Ausführung berücksichtigt.

Die Hinweise zur Modulplanung in der saP sind aufgrund der neuen Ausformung des Sondergebiets (Flurstück mit FL. Nr. 156 ist nicht mehr Gegenstand der Sondergebiets) nicht mehr aktuell. Zu möglichen Bruthabitaten in Photovoltaikanlagen wird auf die strikte Haltung der Regierung von Mittelfranken verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach-Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- *Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen unter B 4.1*
 - *Abstimmung mit der UNB bei Vergrämungsmaßnahmen Feldvögel*
- *Ergänzung CEF Fläche Flurnummer 114 Gemarkung Oberroßbach mit CEF-Maßnahmen (Blühstreifen) für 7 Feldlerchen*

Landesbund für Vogelschutz – 15.11.2022

Grundsätzlich steht der LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Ausbau von Solaranlagen im Rahmen der Energiewende offen gegenüber, wobei wir dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Recht geben, dass *„Errichtung von Photovoltaik-Anlagen [...] aus Gründen des Natur- und Flächenschutzes vorrangig auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Dachflächen und an Gebäudefassaden erfolgen“* sollte (Vgl. BfN 2019, Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Heft 6).

Der LBV regt daher eine Potenzialuntersuchung seitens der Gemeinde Dietersheim zur Nutzung von bereits überbauter Fläche für den PV-Ausbau an. Hier bietet sich nach Meinung des LBV die Chance, einen echten Mehrwert für den Natur- und Flächenschutz zu schaffen, das Landschaftsbild im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim dauerhaft zu erhalten und – im Sinne einer Vorbildfunktion – auch den privaten und gewerblichen PV-Ausbau auf versiegelter Fläche zu fördern.

Ein Punkt, in dem der LBV Handlungsbedarf sieht, ist Reihenabstand zwischen den Modulen, der mit 2 m definitiv zu eng gewählt ist (laut Bauplan *„im Mittel 2,0 m“* bzw. Begründung *„...sind die Modulreihen in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 2,0 m zwischen den Reihen zu errichten.“*).

Das beauftragte Planungsbüro Team 4 (Nürnberg) stellt bei anderen PV-Planungen völlig korrekt fest, dass ein Reihenabstand von 3,5 m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, auch gerade der hier vermutlich betroffenen Feldlerche, nötig ist: *„Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE 2019).“* (aus: Team 4, 2021, Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Sugenheim"). PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen.

Wir beantragen daher, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4 m festzusetzen.

Laut „saP“ Seite 23 und „Begründung“ Seite 16 sind CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche auf noch zu ergänzenden externen Ausgleichsflächen durchzuführen. Der LBV empfiehlt hier dringend im Vorfeld eine Überprüfung der potenziellen Ausgleichsfläche auf bereits vorhandene Reviere. Wenn hier schon Feldvogelreviere vorhanden sind, sind die Ausgleichsreviere auf bisher nicht mit Brutvorkommen blockierten Flächen zu planen. Diese Nachweise sind zu erbringen oder zwecks Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens durch fachlich begründete Flächenmehrausweisung bei gleichzeitiger Aufwertung plausibel nachzuweisen.

Abwägung und Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wurde berücksichtigt, eine saP wurde erstellt, mit dem Ergebnis, dass sieben Feldlerchenrevier durch das Vorhaben betroffen sind. Durch die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen mit CEF-Maßnahmen, die nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche ausgerichtet sind, können artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden. Durch die Aufwertungsmaßnahme werden auch bestehende Feldlerchenreviere berücksichtigt.

Die Hinweise zu den Modulreihenabständen werden zur Kenntnis genommen. Die Regierung Mittelfranken hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum zitierten Projekt in Sugenheim den erweiterten Modulreihenabstand als möglichen Brutraum für die Feldlerche nicht anerkannt. Die Regierung fordert strikt externe Ausgleichsflächen als Ersatzlebensraum für die Feldlerche und hält Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch mit weiterem Modulreihenabstand als möglichen Brutbereich für die Feldlerche für nicht geeignet. Da regelmäßig bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ausgleichsflächen in erheblichem Umfang für die Feldlerche zur Verfügung gestellt werden müssen, wird, um den Eingriff in den Feldlerchenlebensraum gering zu halten, das Sondergebiet für die Energieerzeugung möglichst effizient genutzt. Das beinhaltet eine engere Belegung der Flächen mit Modultischen. Da ein sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen gefordert ist (siehe § 1a BauGB) wird in der Abwägung, um möglichst wenig Flächen in Anspruch zu nehmen und auch dem Artenschutz (im Wesentlichen i. d. R. für die Feldlerche) gerecht zu werden, eine dichtere Stellung der Modultische geplant.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Dietersheim hält an der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 26 mit Grünordnungsplan „Solarpark Oberroßbach- Erweiterung“ mit folgenden Änderungen fest:

- *Ergänzung der Vermeidungsmaßnahmen unter B 4.1*
 - *Abstimmung mit der UNB bei Vergrämungsmaßnahmen Feldvögel*
- *Ergänzung CEF Fläche Flurnummer 114 Gemarkung Oberroßbach mit CEF Maßnahmen (Blühstreifen) für 7 Feldlerchen*